

Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung im Fach

Informatik

Es gelten die im Kernlehrplan und in den 'Abiturvorgaben' festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.

Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

| Allgemeine Hinweise | Fachbezogene Hinweise |
|---|--|
| Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der "Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen" (im Folgenden kurz "Abiturvorgaben") gemacht werden. | Grundlage zur Erstellung der Prüfungsaufgaben sind die in Kapitel 3 des Kernlehrplans Informatik angegebenen neun Überprüfungsformen. |
| Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen. | |
| Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wo- bei der Anforderungsbereich II den Schwer- punkt bildet. | |
| Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeitetem erbracht werden können. Das bedeutet unter anderem, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren. | Die Prüfungsaufgaben stehen grundsätzlich in einem Problemkontext. Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben sollten die veröffentlichten grundlegenden Materialien und Klassendokumentationen (→Dokumentationen für den Grundkurs/Leistungskurs unter www.standardsicherung.nrw.de) berücksichtigt werden. Werden weitere Klassen benutzt, müssen die Dokumentationen im Anhang angegeben werden. Die in den Materialien angegebenen Sprachelemente der zugrunde liegenden Programmiersprache und der Datenbankabfragesprache müssen bei der Aufgabenformulierung beachtet werden. |

| Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→Operatorenlisten unter www.standardsicherung.nrw.de) | |
|---|---|
| Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind. | |
| Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der 'Abiturvorgaben' müssen ausgewiesen werden. | |
| Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die unterschiedlichen Anforderungsebenen | Im Grundkurs sind vom Prüfling zwei Aufgaben und im Leistungskurs drei Aufgaben zu bearbeiten. Jede Aufgabe gliedert sich in Teilaufgaben, die unabhängig voneinander sind, aber in |
| von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben. | einem erkennbaren Sachzusammenhang stehen. |
| Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der 'Abiturvorgaben' deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der 'Abiturvorgaben' zurückgreifen. | Eine Auswahl durch die Schülerinnen und Schüler ist nicht vorgesehen. |